

Landgericht Dresden

300 50/17

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Ferdinand Fuchs, Radeberger Str. 25, 01099
Dresden

Prozessbevollmächtigter: Dr. Kai Krieger, Salzburger Str.
66, 01279 Dresden

- Kläger -

gegen

Sigrun Stark, Gärtnerweg 7, 01796 Pirna

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franz Bartels,
Meißner Landstraße 35, 01157 Dresden

- Beklagte -

✓ hat das Landgericht Dresden, 3. Zivilkammer, durch die vorsitzende Richterin am Landgericht Dillmann als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.5.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.800,-€ nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 7.2.17 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegenseitig aufgebracht.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar ^{Sin des Klägers nur} gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung entsprechende Sicherheit leistet

d. Behl hat nichts zu vollstrecken!

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Herausgabe einer Saft-
presse sowie Schadenersatz. Ferner streiten die Parteien um die teilweise Erledigung des Rechtsstreits

nicht mehr

Der Kläger ist Landwirt und betreibt einen Hof in Graupen, die Beklagte betreibt ebenfalls in Graupen einen Futtermittelhandel. Der Betrieb der Beklagten hat 10 Angestellte und sie stellt dort unter anderem selbst gemischte Futtermittel her.

Der von ihm betriebene Hof hatte der Kläger zunächst von der Beklagten gemietet die Eigentümerin der Hofanlage war.

= 2011

nicht mehr

Die Beklagte hatte den Hof früher selbst betrieben, den Landwirtschaftsbetrieb aber vor ca. 6 Jahren aufgegeben. Der Obstanbau gehörte nicht zu ihrer früheren Tätigkeit. Auf dem Hof befindet sich unter anderem ein Kartoffelradler, den die Beklagte für ihren landwirtschaftlichen Betrieb genutzt hatte. Ferner besitzt sich auf der Anlage seit ca. 3 Jahren eine Saftpresse der Marke Scheerer und Söhne. Bei dieser handelt es sich um ein Sammlerobjekt aus dem Jahr 1890 mit einem Wert von ca. 2100,- €. Diese wurde von der Beklagten nicht landwirtschaftlich genutzt. Vielmehr ~~hatte~~ erwarb die Beklagte die Saftpresse erst, nachdem der Betrieb ~~er~~ aufgegeben wurde und lediglich zu Sammelzwecken. Der Wert war den Parteien bekannt.

Mit anteileillem Kaufvertrag vom 25.2.2016 erwarb der Kläger von der Beklagten das Grundstück mit der von ihm betriebenen Hofanlage und wurde am 15.3.16 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Gemäß Ziffer I 2 des Kaufvertrags war der Kaufgegenstand „das Grundstück einschließlich der Zubehöre.“

dad! → Verabbarungen enthält die Urkunde nicht.

Am 10.3.2016 erwarb der Kläger von der Beklagten den auf der Hofanlage befindlichen Kartoffelradler zum Preis von 5000,- €. ~~und nahm~~ Die Beklagte wurde dabei durch ihre Tochter, die zu diesem Zeitpunkt eine Lehre zur Landmaschinenbauern absolvierte, vertreten. Der Kläger stellte kurz darauf fest, dass der Kartoffelradler nicht mit seinem eigenen Traktor betrieben werden konnte, was auch durch einen Mechaniker am 15.3.16

bestätigt wurde. Er forderte die Beklagte daraufhin am 16.3.16 erfolglos auf, dies bis zum 12.4.16 zu beheben. Nachdem die Frist erfolglos verstrichen war, ließ der Kläger eine geeignete Anhängerkupplung an seinem Traktor zum Preis von 700,- € einbauen.

Am 1.4.16 nahm der ~~Platz~~ Kläger das Hofgrundstück in Besitz. Zu diesem Zeitpunkt ~~hier~~ befindet sich die Südpresse nicht mehr auf dem Grundstück, da die Beklagte sie an sich genommen hatte. ~~Die~~ Die Aufforderung des Klägers die Presse herauszugeben blieb erfolglos.

1

Am 10.10.2016 stellte der Kläger fest, dass eine seiner 8 Mastgänse droxinbelastet und daher für den Verkauf ungeeignet war. ~~Nachdem das zuständige Amt~~ Das zuständige Landratsamt untersagte den Verkauf der Gänse. Bereits zuvor stornierten sämtliche Kunden des Klägers ihre Bestellungen. ~~Der~~ Dem Kläger entgingen dadurch Einnahmen in Höhe von 2.800,- € für insgesamt 28 Gänse. Er beabsichtigte einen Gewinn von 100,- € pro Gans.

Bei der Untersuchung des zuletzt von der Beklagten am Anfang September 2016 gelieferten an den Kläger gelieferten Futtermittelpakets stellte der Kläger fest, dass dieses ebenfalls droxinbelastet war. Im Untersuchungszeitpunkt war das Paket noch originalverpackt. Nachforschungen der Beklagten ergeben, dass die Dioxinbelastung darauf zurückzuführen war, dass das Futter eine geringe Menge Öl enthielt, welches sie für die Futtermittelherstellung von einem Lieferanten bezieht.

1 Der Kläger ~~be~~ vertreibt unter anderem Mastgänse.
Das nötige Futter bezug er ausschließlich bei der
✓ Beklagten. Die letzte Lieferung erhielt er Anfang
September 2016.

~~Der Kläger begehrt die Herausgabe einer Saftpresse
aus einem Kaufvertrag Schadensersatz, sowie~~
Tatbestand

Tempus

Aufgrund von Konkretisfällen in ihrem Betrieb haben die Stichprobenkontrollen des Öls auf Dioxine, zu denen die Beklagte gesetzlich verpflichtet ist, ~~nicht~~ verpflichtet nicht stattgefunden.

Der Kläger ~~hat~~ ^{erhob} der Beklagten mit Schreiben vom ~~14.~~ 15.11.16 erfolgt eine Frist zur Zahlung von 2.800,- € bis zum 5.12.16 ~~gesetzt~~.

Am 2.1.17 erhob der Kläger Klage. Diese wurde des Beklagten ausweislich des Postzustellungsankunde am 25.1.17 zugestellt. Sie wurde nicht von der Beklagten selbst, sondern einem Heizungsunternehmer entgegengenommen.

Am 1.2.16 begegneten sich die Parteien in einem Landmaschinenhandel, wo der Kläger neue Reifen zum Preis von 699,- € erwarb. Die Beklagte behandelte dort die Reifen in der Hand und erklärte, damit entwe die Sche mit der Antriebskupplung erledigt sich. Der Kläger nahm dies wie Kontrakt und bedankte sich.

Am 6.2.16 ~~wurde~~ wurde die Klage des Beklagten ausgehändigt.

Tempus

Der Kläger behauptet, er habe der Beklagten bei Abchluss des notariellen Kaufvertrags mitgeteilt, dass er sich auf die Satzpreise stü und die Beklagte habe ih zustimmend angeschaut. Hinsichtlich des Erwerbes des Kartoffelrodess behauptet er, die Tochter des Beklagten hat sich seinen Traktor angeschaut und zugesagt, dass der Roder damit betrieben werden könne. ~~Er behauptet~~

~~Er behauptet er, seine Kunden hätten die Beklagte~~

~~Er~~

i U:
Tempus
(= Prozess
schritte)

Schiff, 2.1 = Au-
hängig
Schiff
eben!

2017

2017

~~Empfang~~

Nachdem der Kläger ursprünglich die Herausgabe der Satt-
presse und Zahlung von insgesamt 3.500,- € nebst Zinsen
begehrt hatte, hat er ~~immer~~ nunmehr den Rechtstreit
insichtlich der Anhängeskupplung in das Hauptsache für
erledigt erklärt. Es beantragt nunmehr:

Gesamt d. G.

1. Die Beklagte zu verurteilen, die Sattpresse der
Marke Schwabe und Söhne aus Neustadt/Schwarzen,
Seriennummer 1234, Baujahr 1890 an ihn herauszu-
geben, hilfsweise die Sattpresse an den Kläger
zu übereignen und zu übergeben und
2. Die Beklagte zu verurteilen 2.800,- € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basistrinssatz daraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

Die Beklagte widerspricht der Erledigungserklärung und
beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das Öl ~~an~~ sei auch bei Durchführung
aller erforderlichen Kontrollen nicht gefunden worden.

Sie ist der Ansicht des Klägers habe sie auf die Verun-
reinigung verspätet hingewiesen und seine Rückgabeforderung
verletzt. Ferner meint sie der Verkauf der Sattpresse
hätte stattdell beurkundet werden müssen.

Das Gericht hat Beweis erheben durch die Vernehmung des Zeugen Felix Fuchs. Zum Ergebnis der Beweisnahme wird auf die Sitzungsmittelbescheid vom 19.5.17. verwiesen.

Entscheidungsgründe

~~Die Klage ist zulässig (I) hat in der Sache aber nur teilweise Erfolg (II).~~

~~I. Die Klage ist~~

Die einseitig gebliebene Erledigungserklärung ist bei verständiger Würdigung des klägerischen Vortragens dahingehend zu verstehen, dass er die Feststellung begehrt, dass sich der Rechtstreit hinsichtlich des Schadenersatzverlangens bezüglich der Anhängerkupplung erledigt hat (§§ 113, 157 ZPO).

Dahingehend ausgelegt ist die Klage zulässig (I) aber in der Sache nur teilweise begründet (II).

I Die Klage ist zulässig.

Das Gericht ist gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

~~Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1~~

~~GVG, 260 ZPO. Das Sachwert Zuständigkeitsstrafwert~~

~~ergibt sich aus § 5 ZPO. Die Klage verfährt mit~~

~~seiner Klage mehrere Streitgegenstände im Gesamtwert~~

~~von~~

Ob das Gericht aufgrund des Streitwerts sachlich zuständig ist, kann hier dahinstehen, da sich die Beklagte zumindest gemäß § 33 S. 1 ZPO regelmäßig zur Sache eingelassen hat.

idF behaltbar

Die Parteien sind gemäß § 78 Abs. 1 ZPO ordnungsgemäß vertreten.

Die Umstellung des klägerischen Begehrens von der Zahlung von 700,- € auf gerichtliche Feststellung der teilweisen Erbedingung war gemäß § 264 Nr. 2 ZPO zulässig, da insoweit lediglich der Klageantrag erweitert wird.

Die Feststellungsklage ist auch gemäß § 256 Abs. 1 ZPO statthaft, da ~~es sich~~ des Rechtsstreit zwischen den Parteien bereits ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vermittelt.

Dem Kläger steht auch ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung zu, da es ihm nur so möglich ist, eine Klageabweisung mit der Kostenfolge des § 91 ZPO oder die Kostenfolge des § 91a ZPO zu verhindern.

Die Verfolgung des Antrags in einer Klage ist gemäß § 260 ZPO zulässig.

Zweifelsfrei
unzulässig

II. Die Klage hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Herausgabeanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Er ergibt sich insbesondere nicht aus § 985 BGB.

Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer vom Besitzer die Herausgabe eines Sache verlangen. Der Kläger ist jedoch nicht Eigentümer der Sixt-Pressen.

Diese steht im Eigentum der Beklagten. Sie hat ihr Eigentum insbesondere nicht durch Auslassung des Hofgrundstücks am 15.3.16 gemäß §§ 893 Abs. 1, 925 Abs. 1, 926 Abs. 1 S. 1 BGB an den Kläger verloren. Nach § 926 Abs. 1 S. 12 BGB erfolgt der Erwerb eines Grundstücks im Zweifel auch das Eigentum an dem Verkäufer gehörendem

Aufbau?
§ 926 Abs. 1 S. 1 BGB

10/11 Übergang
nach § 929 S. 1 Z 2

Zubehör. Es kann bereits dahinstehen, ob sich die Parteien in diesem Sinne geeinigt haben, da die Saftpresse kein Zubehör darstellt.

Zubehör sind gemäß § 927 Abs. 1 S. 1 BGB bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile des Hauptsache zu sein, ihrem wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem räumlichen Verhältnis stehen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Eine Sache „dient“ einer anderen in diesem Sinne nur, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Hauptsache ermöglicht oder gefördert wird. Die Beklagte betrieb zwar selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb, jedoch war die Obstproduktion kein Bestandteil hiervon. Die Saftpresse wurde auch nicht für ihren Betrieb eingesetzt oder war dafür auch nur zweck geeignet. Vielmehr erwarb die Beklagte die Presse erst, nachdem der Betrieb schon aufgegeben war. Schließlich war der Anlass des Erwerbs auch nicht, das Betriebsergebnis aufzunehmen, sondern ~~es~~ war allein dadurch motiviert, die Presse als Sammelobjekt zu nutzen.

Übergang auf Hilfs-
sachlich unzureichend

② Dem Kläger steht auch der geltend gemachte Anspruch auf Übertragung und Übergabe der Saftpresse nicht zu. Er folgt insbesondere nicht aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. Danach ist der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die Parteien haben jedoch keinen Kaufvertrag über die Presse geschlossen.

Zunächst ist die Saftpresse aus nicht von dem notariellen Kaufvertrag vom 25.2.2016 umfasst. Die Auslegungsregel

- des § 311c BGB, nach der sich der Vertrag über die Veräußerung einer Sache auch auf das Zubehör erstreckt, ist schon deswegen nicht anwendbar, da die Sattpresse kein Zubehör darstellt. Da der Vertrag vom 26.2.16 keine weisende Bestimmung zu der Sattpresse enthält, folgt daraus keine entsprechende Verpflichtung des Beklagten.

- Die Parteien haben auch keinen gesonderten Kaufvertrag über die Sattpresse durch Gespräche im Rahmen des notariellen Kaufvertragsschlusses am 26.2.16 geschlossen. Ein solches erfordert nach §§ 145 ff BGB zwei übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien. ~~Diese liegen nicht vor.~~

- Diese liegen auch der Überzeugung des Gerichts nicht vor. Dies ergibt sich für das Gericht aus der Vernehmung des Zeugen Fuchs, als derjenige, der sich auf die Rechtsfolge des § 433 Abs. 1 S. 1 BGB bezieht, ist der Kläger für die anspruchsbegründende Tatsache des Kaufvertragsschlusses beweisbelastet. Dieser Beweis ist ihm nicht gelungen. Dabei kommt es auf die Glaubhaftigkeit des Zeugen nicht an, da dieser die Beweislast schon nicht bestritten konnte. Der Zeuge hat ausgesagt, der Kläger habe zwar in Anwesenheit des Beklagten geäußert, sich auf die Sattpresse zu freuen. Jedoch hat er auch ~~ausgesagt~~, ausgesagt, die Beklagte habe daraufhin ~~ge-~~ nichts erwidert. Ob die Beklagte ~~zu~~ gerichtet ~~hat~~ oder anderweitige zustimmende Bewegungen gemacht hat, vermochte der Zeuge nicht zu sagen.

gut
differenziert

- Blafes Schweigen begründet absolut grundsätzlich keine rechtswirksame Erklärung. ~~s. 1~~

3. Dem Kläger steht allerdings ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 2.800,- € ~~gemäß § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB~~ zu. Der Anspruch folgt zwar nicht aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG, da der Kläger die Mängelse ~~an~~ ~~seiner~~ ~~Werk~~ ~~veräußert~~ und sie somit nicht gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind.

Ihm steht der Anspruch aber gemäß § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB zu. Gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Gläubiger Ersatz des entstandenen Schadens verlangen, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das erforderliche Schuldverhältnis bildet der Kaufvertrag zwischen den Parteien ~~zu~~ über das Futter. Da das zuletzt gelieferte Futtermittelpaket von Anfang September 2016 ~~an~~ ~~an~~ ~~belastet~~ ~~war~~ ~~und~~ ~~konfer~~ ~~nicht~~ ~~verfügt~~ ~~entp~~ ~~richt~~ ~~es~~ ~~nicht~~ eignete es sich nicht für die gewöhnliche Verwendung i.S.v. § 433 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB und war damit mangelhaft. Dies begründet eine Pflichtverletzung der Beklagten.

Die Beklagte hat die Lieferung des diioxinbelasteten Futtermittels ~~mit~~ die Pflichtverletzung auch zu vertreten. Dies wird gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Der erforderliche Entlastungsbeweis ist der Beklagten nicht gelungen. Unstrittig ist zwar, dass die Diioxinbelastung darauf zurückzuführen ist, dass bei der Futtermittelproduktion versehrtes Öl verwendet wurde, welches die Beklagte geliefert bekommt. Jedoch ist die Beklagte verpflichtet das gelieferte Öl regelmäßig Stichprobenhaft zu untersuchen. Da der zuständige Mitarbeiter im Jahr 2016 häufig

a. F. =

Zu Klapp

erkrankt war und die Vertretung gekündigt hatte, wogegen diese Stichproben teilweise unterblieben. Die Beklagte kann sich nicht mit dem Hinweis entlasten, das Öl sei bei Durchsichtung aller Kontrollen checked nicht bemerkt worden. Die Pflicht zur stichprobenartigen Kontrolle dient nur dazu, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Verunreinigungen rechtzeitig ~~entdeckt~~ bemerkt werden. Sie bietet hingegen keine endgültige Sicherheit.

Dem Kläger ist durch die Lieferung des dioxinbelasteten Futters ein ersatzfähiger Schaden entstanden.

✓ Der ersatzfähige Schaden umfasst gemäß § 252 S. 1 BGB auch den entgangenen Gewinn. Dazu hat der Kläger plausibel dargelegt, dass Bestellungen für 28 Masthühner storniert wurden und er mit jeder Bestellung einen Gewinn von 100,- € gemacht hätte.

✓ Der Schaden ist auch durch die Pflichtverletzung der Beklagten verursacht. Unzweifelhaft ist insoweit, dass nicht aufgeklärt werden kann, ob ~~die~~ auch zuvor von der Beklagten an den Kläger gelieferte Futtermengen dioxin-~~ite~~ belastet waren und inwiefern für die Erkrankung der am 10.10.16 untersuchten Gans ursächlich war. Demnach unbestrittenem Vortrag des Klägers erfoligten die Stornierungen allein deswegen, weil die Verunreinigung des zuletzt gelieferten Futtermittelpakets bekannt wurde. Der Schaden des Klägers wurde hingegen nicht dadurch ausgeglichen, dass die untersuchte Gans dioxinbelastet war.

Schließlich ist der Anspruch des Klägers nicht gemäß § 377 Abs. 1 HGB ausgeschlossen. Diese Vorschrift ist ~~nicht~~ ~~anwendbar~~ ~~gemäß~~ nicht anwendbar, da der Erwerb des

Fitters kein Handelsgeschäft ist. Der Kläger ist als Landwirt
gemäß § 2 Abs. 1 HGB kein Kaufmann, ~~sonst kein~~

3. Der Rechtsstreit hat sich nicht in der Hauptsache erledigt,
soweit der Kläger ursprünglich die Zahlung weiterer 700,-
€ begehrt. Das würde voraussetzen, dass die Leistungs-
klage ursprünglich zulässig und begründet war und durch
ein erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit unzulässig
oder ~~and~~ unbegründet geworden ist. Diese Voraussetzungen
liegen nicht vor.

~~Dabei kann dahinschauen, ob die Klage ursprünglich zulässig
und begründet war. Sie ist jedoch~~

Die Klage war bereits vor Eintritt der Rechtshängig-
keit unbegründet. Dabei kann dahinschauen, ob dem
Kläger der Anspruch in Höhe von 700,-€ zustand, da
es jedenfalls gemäß § 364 Abs. 1 BGB erforderlich ist.

Dem der Kläger hat mit der Begleichung der Rechnung
für die Resten am 1.2.2017 durch die Beklagte
eine andere als die etwaig geschuldete Leistung an Er-
füllung statt angenommen.

Dieses Ereignis trat vor Rechtshängigkeit ein. Rechtshängig-
keit tritt gemäß §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO mit der
Zustellung der Klage ein. Die Zustellung erfolgte am
6.2.17. Dass die Klage bereits am 25.1.17 an
den Herungsmonteur übergeben wurde, bewirkt nach keine
wirksame Zustellung, da dieser nicht gemäß § 171 ZPO
zustellungsbefähigt ist. Da dieser die Klage am
~~6.2.17~~ 6.2.17 an die Beklagte weitergegeben hat,
gibt die Klage gemäß § 189 ZPO ab diesem Zeitpunkt

✓ als zugestellt.

Zu
Kl. V

~~Die Klage~~

Der Zinsspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 2
BGB. Der Antrag des Klägers ist dahingehend auszulage
dass Zinsen ab dem 7.2.17 begehrt werden.

§ 92

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 Var.
2 PO.

Fehl f. d. B. 2, /
S. 0.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus §§ 703 S. 2, 711
S. 1 ZPO.

(-)

Rechtsbelehrung gemäß § 232 ZPO: Besetzung gemäß § 511 d
ZPO, einzuzeigen innerhalb von einem Monat ab Zustellung
des Urteils.

Unterschriften des Richters

- die ursprüngliche Leistungsklage (bis zur Erledigung) zulässig und begründet war
 - und erst nach Rechtshängigkeit
 - durch ein erledigendes Ereignis
 - unzulässig oder unbegründet wurde,
- mangelt es jdf. an der Voraussetzung einer Erledigung erst nach Rechtshängigkeit.

1. Ob ursprünglich ein begründeter Schadensersatzanspruch gem. §§ 281 I, 437 Nr. 3 BGB gegeben war, kann dahinstehen; allerdings dürfte es insoweit wohl an einem Mangel iSv § 434 I 1 BGB (mangels bewiesener Beschaffenheitsvereinbarung/"Zusicherung"- die Tochter hatte keine dahingehende Abschlussvollmacht) fehlen.

2. Jdf. liegt ein in Frage kommendes erledigendes Ereignis (Erlöschen der Forderung des Klägers durch Zahlung des Reifens durch die Beklagte am 1.2.2017 – Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis, Vergleich, Verrechnungsabrede, Leistung an Erfüllung statt o.Ä.) noch vor Rechtshängigkeit am 6.2.17.
D.h. der Kläger hätte jdf. den Rechtsstreit nicht für erledigt erklären dürfen, sondern sinnvoll – soweit man von einem ursprünglich begründeten SchadEAnspr ausgeht – die Klage zurücknehmen und einen Kostenantrag nach § 269 III 3 ZPO stellen sollen.

✓
ich bin
aus
zur
Trg. d.
"RH"

3. Eine Auslegung (klare, eindeutige Prozessklärung auf Erledigung) oder eine Umdeutung (mangels unwirksamer Parteihandlung) in eine Klagraücknahme (wg § 269 III 3 ZPO) dürfte jedenfalls nicht in Betracht kommen.

(-)

IV. Zur KostenE dürfte von einem maßgeblichen Streitwert iHv € 5.600,- (€ 2.100,- bzgl. Antrag zu 1. iVm § 45 I 2, 3 GKG; € 2.800,- bzgl. Antrag zu 2.; € 700,- bzgl. Antrag zu 3. – jdf. ist zu dieser Höhe auch noch die Terminsgebühr entstanden, erst danach ist der Streitwert aufgrund der teilweisen Erledigung herabzusetzen auf einen Kostenstreitwert) auszugehen sein.

Uepp.
i. d. G. i. d.

V. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S. 2 ZPO).

(-)

Frage richtig und wohlwollender. Schwach inspekt eine gelungene Arbeit mit stringenten Formulierungen!

gut / 13 Punkte
JK